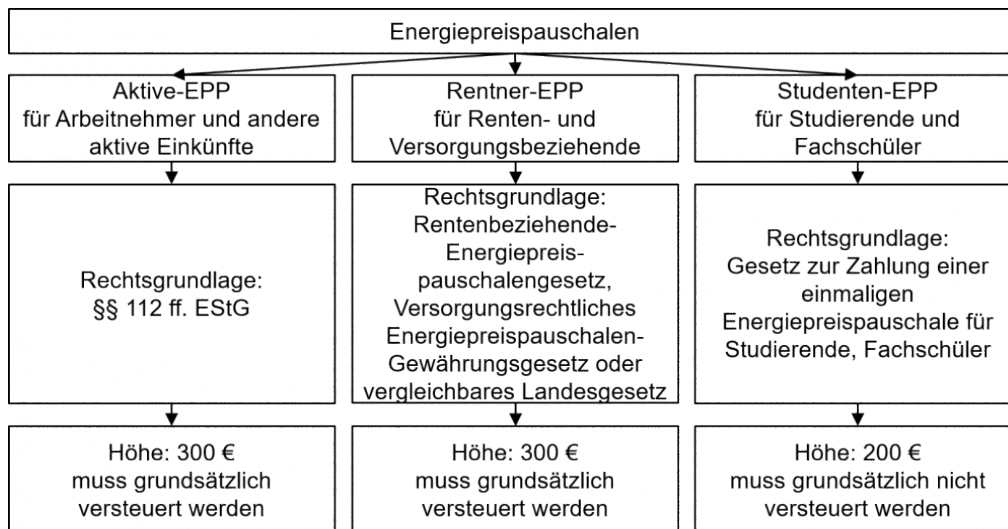


## MUSTERVERFAHREN ZUR BESTEUERUNG DER RENTEN-ENERGIEPREISPAUSCHALE

<b>Gericht/Az:</b>	Musterverfahren vor dem FG Mecklenburg-Vorpommern unter dem Az. 3 K 231/23
<b>Gesetz:</b>	§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe c EStG
<b>Streitfrage:</b>	Ist die Besteuerung der Renten-Energiepreispauschale zulässig?

Zusammengefasst gelten bezüglich der verschiedenen Energiepreispauschalen und deren Besteuerung die folgenden Grundsätze:

**Drei verschiedene EPP**



Eine ausführliche Darstellung der Besteuerung der Energiepreispauschale finden Sie in Beratungspraxis 5/2023 S. 288 ff. und Immer aktuell III/2023 S. 202 ff.

Die Besteuerung der Energiepreispauschale ist jedoch kritisch zu sehen, weil es sich hierbei nicht um eine Einkunftsart, sondern um eine staatliche Subvention handelt<sup>1</sup>. Wir berichteten im Newsletter 22/2023 bereits, dass unter dem Az. 14 K 1425/23 E beim FG Münster die Frage anhängig ist, ob die Nachbesteuerung der Aktiv-EPP zulässig ist<sup>2</sup>. Dagegen spricht:

**Besteuerung der EPP ist kritisch**

- Arbeitslohn ist die Gegenleistung für das Zurverfügungstellung der individuellen Arbeitskraft<sup>3</sup>. Arbeitslohn ist auch von dritter Seite möglich. Dies ist dann der Fall, wenn es sich um ein Entgelt für eine Leistung handelt und im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis steht<sup>4</sup>.
- Sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG setzen voraus, dass eine Leistung für jedes Tun oder Dulden oder Unterlassen gewährt wird, das Gegenstand eines entgeltlichen Vertrages sein kann und um des Entgelts willen

**Kein Arbeitslohn von Dritter Seite**

**Keine Leistung für Tun oder Dulden oder Unterlassen**

<sup>1</sup> Kanzler, NWB 2022 S. 3417.

<sup>2</sup> Abrufbar unter: <https://online.neufang-akademie.de/newsletter/artikel/6054/musterverfahren-zur-besteuerung-der-energiepreispauschale> (Stand: 9.1.2024).

<sup>3</sup> R 19.3 Abs. 1 Satz 1 LStR.

<sup>4</sup> Ausführlich Skript zum Seminar Arbeitslohn 2023 S. 57.

erbracht wird<sup>5</sup>.

**Musterverfahren  
vor dem FG  
Münster**

Nach diesen Grundsätzen ist die Besteuerung der Energiepreispauschale problematisch. Aus diesem Grund ist vor dem FG Münster unter dem Az. 14 K 1425/23 E ein Musterverfahren anhängig<sup>6</sup>.

Beim FG Mecklenburg-Vorpommern ist nun unter dem Az. 3 K 231/23 ein entsprechend vergleichbares Verfahren zur Frage anhängig, ob die Nachbesteuerung der sog. Renten-EPP zulässig ist. Wir empfehlen, hier Einspruch einzulegen und sich auf das o. g. Aktenzeichen zu berufen.

**Musterformulierung**

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
mit dem Einkommensteuerbescheid vom xxxxx haben Sie die Energiepreispauschale den Einkünften nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe c EStG unterworfen. Hiergegen wird Einspruch erhoben. Die Rechtsfrage ist beim FG Mecklenburg-Vorpommern unter dem Az. 3 K 231/23 anhängig.  
Optional: Bis zur Klärung der Rechtsfrage wird Ruhen des Verfahrens nach § 363 Abs. 2 Satz 1 AO beantragt.*

**Impressum****www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.  
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail [info@neufang-akademie.de](mailto:info@neufang-akademie.de), [www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)

<sup>5</sup> BFH, Urteil v. 26.4.1977 VIII R 2/75, BStBl 1977 II S. 631; H 22.8 EStH „Allgemeines“.

<sup>6</sup> Abrufbar unter: [www.fg-muenster.nrw.de/behoerde/presse/verfahren\\_besonderes\\_interesse/index.php](http://www.fg-muenster.nrw.de/behoerde/presse/verfahren_besonderes_interesse/index.php) (Stand: 9.1.2024).